## Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast.

Vom 3. Oktober 1949

Auf Grund § 8 der Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast vom 21. September 1949 (ZVOB1. I S. 739) wird zur Durchführung dieser Anordnung und in Ergänzung der Durchführungsbestimmungen vom 12. April 1949*) zum SMAD-Befehl Nr. 181 vom 24. November 1948 (ZVOB1. 1949 S. 99) bestimmt:

1. Der Abschluß von Schweinemastverträgen mit Betrieben der Lebensmittelindustrie, Werkkantinen, Mastbetrieben und mit volkseigenen Gütern sowie mit Bauernwirtschaften wird den landwirtschaftlichen Genossenschaften (Dorf- und Kreisgenossenschaften) übertragen.

   Die Verträge werden in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen. Eine Ausfertigung des Vertrages erhält die vertragschließende landwirtschaftliche Genossenschaft und die zweite der vertragschließende Mastär.

   Die Verträge sind wie bisher auszufertigen und von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Eine listenmäßige Aufstellung der Mäster, die Mastverträge abgeschlossen haben, ist von der landwirtschaftlichen Genossenschaft dem zuständigen Kreiskontor der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) einzureichen. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften sind verpflichtet, nur Verträge abzuschließen und weiterzumelden, wenn bei dem Vertragspartner am Tage des Vertragsabschlusses tatsächlich Schweine für die Mast vorhanden sind.

2. Die Berichterstattung über die getätigten Vertragsabschlüsse erfolgt monatlich nach den geltenden Formularen.

   Die vertragschließenden landwirtschaftlichen Genossenschaften (Dorf- und Kreisgenossenschaften) melden den VVEAB-Kreiskontoren (T).....am 3. Tage,

   die VVEAB-Kreiskontore der Abteilung Erfassung und isufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Kreises . . . am 7. Tage,

   die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der Landesregierung ..... am 12. Tage,

   die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Hauptverwaltung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der Deutschen Wirtschaftskommission . . . am 15. Tage des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

   Die Hauptverwaltung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gibt den monatlichen Bericht über die industrielle Mast an die Hauptverwaltung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft und den Bericht über die bäuerliche Mast an die Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft.

3. Alle aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorhandenen und anfallenden Futtermittel und andere Futtermittel sowie das gesamte Futtergetreide, das nach dem Versorgungsplan zugewiesen ist, wird einem Zentralkraftfutterfonds (ZKFF) zugeführt.

   Die Verteilung erfolgt ausschließlich durch die Hauptverwaltung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit den beteiligten Verwaltungen. Für die Bearbeitung und Behandlung des ZKFF folgen gesonderte Weisungen.

4. Für die Erfüllung der Mastverträge durch die Vertragspartner sind die VVEAB und die land\ . t-schaftlichen Genossenschaften verantwortlich.

5. Das Kreiskontor der VVEAB (T) hat nach Beendigung der im Vertrag festgelegten Mastdauer die Schweine beim Mäster zu erfassen.

   Die VVEAB (T) zahlt an den Mäster nach der Erfassung den im Vertrag festgesetzten Preis abzüglich der jeweils gültigen Erfassungs- und Verkaufsprovision vom einfachen Preis und der tatsächlich entstandenen Abnahmekosten, Gebühren und sonstigen Unkosten einschl. der Vertragsgebühr.

   Nach der Erfüllung des Mastvertrages wird die Vertragsgebühr von 3 DM durch die VVEAB (T) an die landwirtschaftlichen Genossenschaften (Dorf- oder Kreisgenossenschaften) ausgezahlt.

   Den landwirtschaftlichen Genossenschaften wird die für ihre mit dem Abschluß von Mastverträgen Beauftragten die nach Erfüllung gemäß § 3 der Anordnung zustehende zusätzliche Bezahlung durch die VVEAB (T) ausgezahlt.

6. In Abänderung der Ziffer 10 der Durchführungsbestimmungen vom 12. April 1949 sind ab sofort Schweinemastverträge nur auf Futtergetreidebasis (Hafer oder Kleie) abzuschließen.

7. In der Ziffer 13 der Durchführungsbestimmungen vom 12. April 1949 ist an Stelle landwirtschaftlicher Hauptgenossenschaften „VVEAB (T)“ zu setzen.

8. Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen werden nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

Berlin, den 3. Oktober 1949

Kuckhoff
Mitgl. d. Sekretariats

Streit
Leiter d. Hauptverwaltg.
Erfassung u. Aufkauf
landwirtschaftl. Erzeugnisse

der Deutschen Wirtschaftskommission
für die sowjetische Besatzungszone

*) Im Zentraiverordnungsblatt nicht abgedruckt.